

	Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2022	Stand: 09.12.2021
	Satzung	Version: 1.0

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf | 53.100.105 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 55.381.639 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 300.000 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 50.000 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf | 67.030.121 EUR |
| | Auszahlungen auf | 71.431.286 EUR |
| | festgesetzt. | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.069.755 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.726.436 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.460.366 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.630.350 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.500.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.074.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden auf **7.500.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf **5.400.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **9.396.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung BV-SVV-2021/0276 vom 09.12.2021 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt. Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a. Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **2.600.000 EUR**
 - und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**
- festgesetzt.

Strausberg, den 10.12.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin